

S a t z u n g

vom über die teilweise Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Erschließungsanlage Oberheidter Straße/Oberheidt

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96) und des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abweichung

(1) Die Fahrbahn der Erschließungsanlage Oberheidter Straße/Oberheidt von Berghauser Straße bis zu dem Grundstück Oberheidt 37 einschließlich wurde abweichend von den Herstellungsmerkmalen des § 9 der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal vom 27. Dezember 1994 (EBS 1994) hergestellt. In folgenden Bereichen fehlen die nach § 9 Abs. 2 EBS 1994 erforderlichen Randeinfassungen:

1. vor dem Grundstück Oberheidter Str. 98 fehlt am südwestlichen Fahrbahnrand auf einer Länge von 25,00 m die Randeinfassung,
2. vor dem Grundstück Oberheidt 32 fehlt am südwestlichen Fahrbahnrand auf einer Länge von 2,66 m die Randeinfassung.

(2) Die Verkehrsfläche des zwischen den Grundstücken Oberheidter Str. 48 und 50 von der Oberheidter Straße nach Südwesten abzweigenden Stichwegs, der ein Bestandteil der Erschließungsanlage Oberheidter Straße/Oberheidt ist, wurde abweichend von den Herstellungsmerkmalen des § 9 EBS 1994 hergestellt. In folgenden Bereichen fehlen die nach § 9 Abs. 2 EBS 1994 erforderlichen Randeinfassungen:

1. an der gesamten südöstlichen Straßenseite fehlt auf einer Länge von 66,28 m die Randeinfassung,
2. vor dem Grundstück Auf der Kante 1 fehlt an der nordwestlichen Straßenseite auf einer Länge von 27,48 m die Randeinfassung.

(3) Drei Lagepläne, in denen die Abweichungen dargestellt sind, hängen an der Anzeigetafel des Ressorts Straßen und Verkehr, Große Flurstraße 10 (Rathaus-Erweiterung) in Wuppertal-Barmen, 5. Etage, neben Zimmer 540 in der Zeit vom 01. März 2005 bis zum 28. April 2005 während der Dienststunden, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, aus. Die Lagepläne sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 2
Endgültige Herstellung

Die Fahrbahn der Erschließungsanlage Oberheidter Straße/Oberheidt von Berghauser Straße bis zu dem Grundstück Oberheidt 37 einschließlich sowie die Verkehrsfläche des zwischen den Grundstücken Oberheidter Str. 48 und 50 von der Oberheidter Straße nach Südwesten abzweigenden Stichwegs gelten abweichend von den Herstellungsmerkmalen des § 9 EBS 1994 als endgültig hergestellt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.